

**Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker  
(Allgemeine Dienstanweisung)  
vom 15. Juni 2010**

*veröffentlicht im KABl 2010 S. 57*

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker gilt als Allgemeine Dienstanweisung für die hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker.

(2) Sie gilt sinngemäß auch für hauptberuflich tätige Kirchenmusiker mit Teilzeitbeschäftigung und für die nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker entsprechend dem Grad ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und dem Umfang ihrer Dienstaufgaben.

**§ 2**

**Amt und Dienstaufgaben**

(1) Die Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde. Der Dienst der Kirchenmusiker umfasst die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Ihre Tätigkeit ist Verkündigung und Anbetung und dient dem Gemeindeaufbau.

(2) Die Kirchenmusiker tragen im Rahmen der in der Landeskirche geltenden Ordnungen Verantwortung für das gottesdienstliche Singen, für die Entfaltung der wortgebundenen Kirchenmusik, für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel.

(3) Die Kirchenmusiker stehen dafür ein, dass die Kirchenmusik ihren Auftrag im Dienste des Evangeliums erfüllt.

(4) Zu den Aufgaben der Kirchenmusiker gehören die musikalische Ausbildung in der Kirchengemeinde und die Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses, insbesondere die Förderung und die Heranbildung von Orgelschülern.

(5) Kirchenmusiker sind zur Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, zur Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und zur Mitwirkung bei besonderen Kirchengemeindeveranstaltungen verpflichtet.

**§ 3**

**Mitwirkung im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und im Gemeindegesang**

(1) Die geltenden gottesdienstlichen Ordnungen sind für die Kirchenmusiker bindend.

(2) Besonders gewünschte zusätzliche Dienste bei Amtshandlungen können nur im Einvernehmen zwischen den Kirchenmusikern und dem für die Leitung der Amtshandlung verantwortlichen Pastor ausgeführt werden.

(3) Die Kirchenmusiker sollen den Gemeindegesang fördern und die Kirchengemeinde mit Liedgut und - in Zusammenarbeit mit den Pastoren - mit verschiedenen Gottesdienstformen vertraut machen. Auch das zeitgenössische Liedgut ist zu fördern.

**§ 4**

**Orgelspiel**

(1) Das Orgelspiel der Kirchenmusiker ist an der jeweiligen Gottesdienstform auszurichten.

(2) Die Kirchenmusiker geben im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit neben dem gottesdienstlichen auch dem konzertanten Spiel in angemessener Weise den nötigen Raum. Dazu gehört auch die beständige Arbeit an Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart.

(3) Die für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusiker erforderliche Orgelliteratur wird von der Kirchengemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

## **§ 5**

### **Chorarbeit und Instrumentalkreise**

(1) Es ist Aufgabe der Kirchenmusiker, Chöre und Instrumentalkreise (zum Beispiel Posaunenchor und Bands) zu leiten und zu fördern. Wo Chöre oder Instrumentalkreise nicht bestehen, müssen sie die Bildung solcher Gruppen anstreben. Veranstaltungen zur Förderung von Chören und Instrumentalgruppen – zum Beispiel Arbeitstagungen, Probenwochenenden, Freizeiten und Geselligkeiten – gehören gleichfalls zu den Aufgaben der Kirchenmusiker.

(2) Die Kirchenmusiker sollen Chöre und Instrumentalkreise vor allem an gottesdienstliche, nach Möglichkeit auch an konzertante Aufgaben heranführen.

(3) Leiten die Kirchenmusiker den Chor oder den Instrumentalkreis der Kirchengemeinde nicht selbst, so sollen sie um eine gute Zusammenarbeit mit dem Chor oder Instrumentalkreis bemüht sein.

(4) Die Kirchenmusiker entscheiden über die Zugehörigkeit zu einem Chor oder Instrumentalkreis der Kirchengemeinde.

(5) Der Leitung von Chören und anderen musikalischen Gruppen zu festen Zeiten ist bei der Festlegung anderer Dienstverpflichtungen Vorrang einzuräumen.

(6) Die Kirchengemeinde stellt den Kirchenmusikern für die Chorarbeit einen geeigneten Raum mit Instrument zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten. Die erforderliche Chorliteratur wird von der Kirchengemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

## **§ 6**

### **Kirchenmusikalische Veranstaltungen**

(1) Die Kirchenmusiker können Gottesdienste in besonderen Formen im Einvernehmen mit den Pastoren musikalisch ausgestalten, zum Beispiel Sing- und Kantatengottesdienste und Vespere.

(2) Im Rahmen des allgemeinen Verkündigungsauftrages der Kirche und des damit verbundenen Auftrages in der Öffentlichkeit sollen die Kirchenmusiker nach ihren Möglichkeiten regelmäßig besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen, zum Beispiel Kirchenkonzerte, Stunden der Kirchenmusik, Kantaten- und Oratorienaufführungen, Orgelkonzerte.

(3) Musikalische Veranstaltungen in der Kirchengemeinde, die nicht von den Kirchenmusikern verantwortet werden, bedürfen der rechtzeitigen und einvernehmlichen Absprache zwischen den Kirchenmusikern und dem Kirchgemeinderat. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Kirchgemeinderat abschließend.

## **§ 7**

### **Instrumente und Noten**

(1) Die Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung und Pflege der kirchengemeindeeigenen Instrumente sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung des Bestandes an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich. Festgestellte Schäden, soweit sie nicht selbst behoben werden können, sind unverzüglich dem Kirchgemeinderat zu melden.

(2) Die Instrumente der Kirchengemeinde stehen den Kirchenmusikern zu ihrer Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung.

(3) Die Erteilung von Unterricht an der Orgel oder an anderen kirchengemeindeeigenen Instrumenten und ihre Überlassung zu Übungszwecken an Schüler bedürfen der Genehmigung des Kirchgemeinderates. Jede Benutzung eines kirchengemeindeeigenen Instruments erfolgt mit Zustimmung der Kirchenmusiker.

## **§ 8**

### **Urheberrechtliche Verpflichtungen**

Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von der Kirchengemeinde oder Landeskirche auf Grund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften, zum Beispiel GEMA, beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

## **§ 9**

### **Dienstrechtliche Verhältnisse**

(1) Die Kirchenmusiker sind in ihren dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat verantwortlich. Die Fachaufsicht ist durch das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (KABl S. 23) geregelt.

(2) Falls Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchenmusikern und den Pastoren oder dem Kirchengemeinderat über Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes nicht behoben werden können, können sich die Betroffenen an die Landessuperintendenten wenden, die sich im Benehmen mit den Kirchenkreismusikwarten um eine Lösung bemühen sollen. Kommt keine Einigung zustande, so kann die abschließende Entscheidung des Oberkirchenrates unter Anhörung der Kammer für Kirchenmusik beantragt werden.

(3) Der jährliche Erholungsurlaub der Kirchenmusiker ist so zu legen, dass er nicht in die hohen kirchlichen Festtage fällt. Die Kirchenmusiker unterstützen die Kirchengemeinde bei der Suche nach einer geeigneten Vertretung für Vertretungsfälle. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.

(4) Die Kirchenmusiker erhalten als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentag. Im Übrigen gilt die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007 (KABl 2007 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit den Pastoren und dem Kirchengemeinderat**

(1) Die Kirchenmusiker sollen in regelmäßigen Besprechungen mit den Pastoren und dem Kirchengemeinderat die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht planen.

(2) Die Lieder für den Gemeindegesang sind von den Kirchenmusikern rechtzeitig mit den Pastoren zu besprechen. Die sonstige kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes ist von den Kirchenmusikern rechtzeitig mit den Pastoren abzustimmen. Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für Gottesdienst und Amtshandlungen treffen die Kirchenmusiker.

(3) Die Kirchenmusiker sind zu Sitzungen des Kirchengemeinderates in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzuzuziehen, sofern sie nicht selbst Mitglied des Kirchengemeinderates sind. Das gilt auch für Haushaltsberatungen. Den Kirchenmusikern soll die Möglichkeit gegeben werden, in regelmäßigen Abständen in einer Sitzung des Kirchengemeinderates über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Kirchenmusiker beachten im Blick auf die finanziellen Erfordernisse ihrer Arbeit die jeweils gültige Finanzordnung.

## **§ 11**

### **Fortbildung**

(1) Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, an den vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche einberufenen Konventen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Für die Teilnahme der Kirchenmusiker an kirchenmusikalischen Arbeitstagen und -kursen, deren Besuch im Interesse ihrer Fortbildung liegt, soll der Kirchengemeinderat die benötigte Dienstbefreiung erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Im Übrigen gilt das Kirchengesetz in der Fassung vom 24. März 2002 (KABl S. 32) über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12**  
**Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 18. August 1966 (KABl 1966 S. 48/49) außer Kraft.

Schwerin, 21. Juni 2010

Der Oberkirchenrat

Flade